



GS Bondorf, Alte Herrenberger Str. 22, 71149 Bondorf

An die
Eltern der Grundschule und der PGFK in Bondorf

Rektorat

Hermann Rein

☎ 07457 / 948 998-0

📠 07457 / 948 998-1

@ info@gs-bondorf.de

Datum: 03.05.2020

Landesweite Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bis 15. Juni 2020 verlängert: Allgemeine Information & Notfallbetreuung

Liebe Eltern, sehr geehrte Familien,
mittlerweile gilt die Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg schon mehr als einen Monat. Die Einschränkungen haben zu einer Verlangsamung der Infektionen geführt. Nun wurden Lockerungen bei den Einschränkungen in Absprache der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten besprochen.

Die Schulschließungen wurden allerdings verlängert und gelten nun bis einschließlich Sonntag, den 15. Juni 2020.

Die Grundschulen des Landes müssen evtl. damit rechnen, den Schulbetrieb erst später aufnehmen zu können. Schülerinnen und Schüler sollen schrittweise wieder zum Unterricht kommen.

Die Gemeinde Bondorf hat in Kooperation mit den Lehrkräften der Grundschule eine Notfallbetreuung für Schulkinder eingerichtet, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Sorgeberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Diese Notfallbetreuung wird selbstverständlich bis zum Wiedereinstieg in den Unterricht angeboten.

Laut Beschluss der Landesregierung von Baden-Württemberg können ausschließlich Eltern, die zu Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur zählen, bei Bedarf die Aufnahme ihres Kindes in die Notfallbetreuung beantragen:

Kritische Infrastruktur sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen

Die Notbetreuung wurde ab 27.04.2020 ausgeweitet. Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen.

Die Erziehungsberechtigten haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte eines Kindes in einem der oben genannten Bereiche tätig sind. Für Alleinerziehende ist diese Voraussetzung selbstverständlich nicht maßgebend.

Die Notfallbetreuung ist nur im regulären zeitlichen Umfang möglich. Dieser umfasst die normalen Unterrichtszeiten eines Kindes. Nur bei in der Ganztagesbetreuung angemeldeten Kindern kann der Betreuungsumfang die üblichen Zeiten der Ganztagesbetreuung umfassen.

Kinder können in die Notfallbetreuung **ausschließlich nach vorheriger Antragstellung** durch den / die Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Dabei muss die Erfüllung der oben genannten Kriterien nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme entscheidet, nach Maßgabe der genannten Kriterien, die Schulleitung in Absprache mit der Leiterin der Schulbetreuung. Diesen obliegt auch die Einteilung der Kinder in Gruppen.

Eltern die für ihr Kind / ihre Kinder einen Antrag auf Notfallbetreuung an der Schule stellen, verwenden bitte das beigefügte **Antragsformular** und geben dies **schnellstmöglich** an die Schule zurück. (Per Briefpost [*Briefkasten Haupteingang*] oder E-Mail: info@gs-bondorf.de)

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Notfallbetreuung teilnehmen, gilt für die Zeit der Schulschließung ein **Betretungsverbot für das Schulgebäude samt Schulgelände**. Dies gilt gleichermaßen für deren **Erziehungsberechtigte**.

Das Sekretariat ist zu den üblichen Zeiten telefonisch oder per Mail erreichbar.

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Homepage unter www.gs-bondorf.de. Dort stellen wir aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und anderen Themen ein.

Angesichts der großen Herausforderungen bedanken wir uns für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Rein
Rektor

Anlage: Antrag auf Notfallbetreuung

Arbeitgeberbescheinigung liegt bei:

1. Elternteil: ja nein, wird nachgereicht
 2. Elternteil: ja nein, wird nachgereicht

Ich / Wir bestätige/n hiermit, dass keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht!

Sind Sie in einem Bereich der Kritischen Infrastruktur tätig?

Diese Frage bitte auf jeden Fall beantworten. Sie ist dann von Bedeutung, wenn nicht genügend Notbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

1. Elternteil: ja nein
 2. Elternteil: ja nein

In welchem kritischen Bereich sind Sie tätig (bitte ankreuzen)?

Berufe und Tätigkeiten der kritischen Infrastruktur	1. Elternteil	2. Elternteil
Die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rundfunk und Presse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Personal von Straßenmeisterei und Straßenbetrieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestatter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten